

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 35 (1988)
Heft: 7-8

Rubrik: Varia = Divers = Diverso

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

General Dufour – der Festungsingenieur

Vom 29. Juni bis 30. Oktober wird im Kantonalen Museum Altes Zeughaus Solothurn die Ausstellung «General Dufour – der Festungsingenieur» gezeigt. Diese vom Kantonalen Militärmuseum Saint-Maurice übernommene Ausstellung wurde zu Ehren Dufours 200. Geburtstag gezeigt.

Die Ausstellung im Museum Altes Zeughaus Solothurn will die Verteidigungsanstrengungen des jungen Bundesstaates für seine Neutralität am Beispiel von Saint-Maurice und die Rolle, die Henri Guillaume Dufour dabei gespielt hat, zeigen. Eine sinnvolle Ergänzung der Ausstellung ist die Besichtigung der Reste der Befestigung der Stadt Solothurn aus dem 17. Jahrhundert, die nach dem Vaubanschen System erbaut worden ist.

Mit seinem Werk über die «Permanennten Befestigungen», das 1822 veröffentlicht wurde, schuf er die Basis für sein weiteres Werken als Genieoffizier im Dienste der Eidgenossenschaft.

Als Generalquartiermeister (1832–1848) überprüfte er die Möglichkeiten wirksamer Befestigungsmassnahmen zur Verteidigung der eidgenössischen Neutralität. Zu diesem Zweck beurteilt er verschiedene Orte der Schweiz auf deren strategische und taktische Wichtigkeit. So wurden Pläne zur Befestigung

von Sankt-Luziensteig, Aarberg, aber auch Bellinzona ausgearbeitet und teilweise verwirklicht. Das Wallis, Verbindung zwischen Nord und Süd, beurteilt er als überaus bedeutsam. Die Schlüsselstellung auf dieser Route hat das Engegnis von Saint-Maurice inne. Deshalb wurde dieses Engegnis stellvertretend für seinen übrigen militärischen Schaffenskreis ausgewählt.

Umgekehrt stellt sich die Frage, wie wichtig eine Verteidigung der auf dem Wiener Kongress von 1814/15 gewonnenen Neutralität war.

Die verschiedenen Ereignisse bargen die Gefahr, dass das Land als Durchmarschweg benutzt wird. Auch Napoleon I. sah die Schweiz als Verkehrsdrehscheibe. Es war somit unabdingbar, dass die Eidgenossenschaft den Schutz ihrer Neutralität beobachtete.

Die Ausstellung ist in sechs Teile gegliedert. Im ersten wird Dufour als Schüler und junger Genieoffizier gezeigt. Der zweite Teil ist den Ereignissen von 1831 und deren Massnahmen gewidmet, im nächsten steht seine Arbeit als Generalquartiermeister im Vordergrund.

Im fünften Abschnitt wird Kritik an den Bauten Dufours wach (1859). Die Artillerie mit gezogenen Rohren wird eingeführt. Im letzten Teil werden die



Rekonstruktionen der historischen Bauten der Jahre 1831–1848 gezeigt. Ein Katalog zur Ausstellung mit vielen Illustrationen ist an der Kasse zum Preise von Fr. 5.– erhältlich. Die ursprünglich französische Fassung ist durch eine deutsche Übersetzung erweitert worden.

Das Museum ist Dienstag bis Sonntag, 10.00–12.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei. □

«Drei Taag Scharfe» für betrunkenen Zivilschützer

H.R. Im Kanton Aargau ist kürzlich ein interessantes Urteil gefällt worden: Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten verurteilte einen Zivilschutzpflichtigen, der in Wohlen in betrunkenem Zustand den Dienstbetrieb nachhaltig gestört hatte, zu «drei Tage scharfem Arrest». Interessant ist vor allem die Begründung: der Zivilschutz wird als paramilitärische Organisation bezeichnet.

Der 34jährige Zivilschützer war zu einer Stabsübung in Wohlen betrunken erschienen. Er habe gegrölt, sagte der zuständige Ortschef vor Gericht, und sei in dem Masse betrunken gewesen, dass er den Dienstbetrieb nachhaltig gestört habe. Er sei dienstuntauglich gewesen, und man habe ihn nach Hause schicken müssen. Der Angeklagte hingegen gab lediglich «drei bis vier Zwei-erli» zu. Betrunken sei er also nicht gewesen.

Interessante Urteilsbegründung

Der Staatsanwalt forderte für den Angeklagten sieben Tage Haft unbedingt. So hoch wollte jedoch Gerichtspräsident Hansjörg Geissmann nicht gehen. Er verurteilte den Zivilschutzpflichtigen wegen Verstosses gegen das Zivilschutzgesetz (Gefährdung einer Zivilschutzübung) zu drei Tagen Haft unbedingt. Die Urteilsbegründung ist zumindest sehr interessant: Der Mann sei zu bestrafen wie ein Soldat, der während eines Manövers betrunken sei, nämlich mit drei Tagen scharfem Ar-

rest, was folgerichtig drei Tage unbedingte Haft ergebe. Es gehe nicht an, dass man während einer paramilitärischen Übung zuviel Weisswein trinke.

Strafkompetenz für Ortschefs?

Denkt man den richterlichen Urteilspruch zu Ende, oder zumindest etwas weiter, so ergibt sich die Forderung, einem Ortschef eine gewisse Strafkompetenz einzuräumen wie sie ein Kompaniekommendant während des Militärdienstes hat. Es ist nämlich nicht unbedingt nötig, dass Verstöße gegen die Dienstvorschriften im Zivilschutz gleich vor dem «normalen» Richter enden. Nicht auszudenken, was passiert, wenn der Verurteilte ans Obergericht (ans Bundesgericht, an den Gerichtshof von Brüssel?) rekurriert. □